zu der Schlußfolgerung, daß die staatlichen Untersuchungsorgane sich eingehend mit diesem Fall befaßt und auf Grund der gesamten Vorfalle die sofortige Entlassung des Klägers gefordert haben. Selbst wenn dies ausdrücklich von der Verklagten ausgesprochen worden ist, so ergibt sich dies aus dem Inhalt der Schriftwörden ist, so eight sich dies aus dem inhalt der Schinft-sätze und Protokolle. In der Verhandlung am 18. Juli 1952 hat der Vertreter der Verklagten zum Schluß be-antragt, eine Frist zur Beibringung weiterer Erklärun-gen zu stellen und die Zeugen S. und G. zu vernehmen. Das Landesarbeitsgericht hätte diesen Anträgen stattgeben, auf die erheblichen Beweisanträge eingehen und insbesondere den damaligen Leiter der Oberpostdirek-tion, G., der die fristlose Entlassung angeordnet hat,

Diese gesamten Feststellungen sind für die Entscheidung, ob die von der Verklagten ausgesprochene fristlose Entlassung ohne Anhörung der BGL wirksam äst oder nicht, von ausschlaggebender Bedeutung. Das Landesarbeitsgericht hätte erkennen müssen, daß der vorliegende schwere Fall einer weiteren Aufklärung bedurfte; es hätte von seinem Fragerecht gemäß § 139 ZPO Gebrauch machen müssen, um zu einer einwandfreien Beurteilung kommen zu können.

Das angefochtene Urteil war wegen mangelnder Aufklärung aufzuheben und die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird in der neuen Verhandlung in erster Linie feststellen müssen, inwieweit die staatlichen Untersuchungsorgane Einfluß auf die ausgesprochene Kündigung genommen haben. Wird festgestellt, daß sie diese fristlose Entlassung gefordert haben, so wird zu untersuchen sein, welche Wirkungen diese Maßnahme der Sicherheitsorgen auf das Arbeitssenst im ausgezen Siene bier oder der Wirkungen der Sicherheitsorgen der Wirkungen der Wirkunge recht, im engeren Sinne hier auf das Kündigungsrecht, ausübt. Bei der Beurteilung dieser Frage ist von den Aufgaben und Zielen der Gewerkschaften und dem sich daraus ergebenden Mitbestimmungsrecht demokratischen Staat auszugehen.

Während im kapitalistischen Staat die Werktätigen nen ständigen Kampf um ihr Mitbestimmungsrecht hren, ist das unmittelbare Mitbestimmungsrecht der Werktätigen durch die bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Rebestehenden Eigentumsund publik ein reales, gesichertes Recht und im Art. 17 der Verfassung und in den darauf beruhenden Gesetzen festgelegt. Die Macht in unserem Staat liegt in den Händen der Arbeiterklasse im Bündnis mit allen Werktätigen. Nach ihrem Willen bestimmt sich die Politik der Regierung. Zwischen unserem Staat und den Ge-werkschaften bestehen daher keine sich widersprechen-den Interessen. Die Aufgaben der Gewerkschaften wer-den klar und eindeutig aus der Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ersichtlich.

Unter Punkt 4 der Satzung ist ausgeführt:

"Die Freien Deutschen Gewerkschaften sind eine gesellschaftliche Massenorganisation, die parteipolitisch nicht gebunden ist. Sie vereinigen auf der Grundlage der Freiwilligkeit Arbeiter und Angestellte aller Berufe ohne Unterschied von Staatszugehörigkeit, Geschlecht, politischer und religiöser Überzeugung, Sie stehen auf dem Boden des Klassenkampfes. Ihr Ziel ist die sozialistische Gesellschaftsordnung, Sie sind Schulen der Demokratie und des Sozialismus"

"Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund ist bereit, mit allen Parteien und Organisationen zusammenzuarbeiten, die für die Herstellung der demokratischen Einheit Deutsch-lands und die Sicherung des Friedens tätig sind."

Die Gewerkschaften haben im Rahmen des Fünfjahrplanes die Aufgabe, die Werktätigen für die Erfüllung dieses großen Planes zu mobilisieren, sie zum demokratischen Staatsbewußtsein und zur aktiven Mitarbeit im Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat zu erziehen. Die politischen und wirtschaftlichen Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik können nur im Einklang und in engster Zusammenarbeit der Gewerk-schaften als entscheidender Massenorganisation mit den Staatsorganen gelöst werden.

Diese Aufgaben stehen nicht im Gegensatz zu der weiteren großen Aufgabe der Gewerkschaften, die Werktätigen zum Schutze ihrer Rechte und Interessen, vor allem auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, zu ver-

Dem Schutz der Rechte der Werktätigen dienen auch die Bestimmungen über den Kündigungsschutz im § 11

des Tarifvertrages für Arbeiter und Angestellte der Deutschen Post und im § 11 der jetzt geltenden Ver-ordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951. Hier-nach hat die BGL die Aufgabe, ihr Mitbestimmungs-recht im Interesse des einzelnen Werktätigen in Betrieb und Verwaltung auf Erhaltung des Arbeitsplatzes auszuüben. Aber auch hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Ausübung dieses Mitbestimmungsrechts stets im Einklang mit den Grundprinzipien des Staates stehen muß und insbesondere nicht den Grundsatz der demo-kratischen Gesetzlichkeit und der demokratischen Wachsamkeit verletzen darf.

Von diesen Grundsätzen ist bei der Entscheidung der Frage auszugehen, ob eine auf Anweisung eines staat-Untersuchungs- oder Kontrollorgane ausgesprochene Kündigung ohne Zustimmung des zuständigen Gewerkschaftsorgans unwirksam ist oder nicht. Wenn bei Kündigungen die Zustimmung grundsätzlich auch der Betriebsgewerkschaftsleitung vorliegen muß, so kann das jedoch nicht in einem solchen Fall zutreffen, in dem ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollnn dem ein staatliches Untersuchungs- oder Kontroliorgan die Entlassung eines Beschäftigten ausdrücklich
verlangt. Diese staatlichen Organe sind in unserem
demokratischen Staat ein wichtiges Mittel zur Unterdrückung der gegen den Staats- und Wirtschaftsaufbau
arbeitenden Kräfte. Aus Sicherheits- und Wachsamkeitsgründen ist schnelles Eingreifen und Handeln erforderlich. Als Grund zur fristlosen Entlassung genügt es nach § 9 Ziff, b der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 bereits

Juni 1951 bereits, wenn das Untersuchungs- oder Kontrollorgan die fristlose Entlassung des Beschäftigten verlangt. Das zum Schutze der Gesamtheit der Werktätigen handelnde staatliche Organ bedarf keiner Überprüfung des zuständigen Gewerkschaftsorgans, das im Falle einer Kündigung das Interesse des einzelnen Werktätigen vertritt. Vielmehr besteht die Gefahr, daß die Einholung der Zustimmung der BGL die Sicherheit und Aufklärung des Falles gefährdet. Die Autorität des Staates verbietet in einem solchen Falle jede Ein-Die Autorität mischung der Gewerkschaftsorgane in die Tätigkeit der Gesetzlichkeit berufen sind. Nur in diesem Sinne kann auch § 11 des Tarifvertrages für Arbeiter und Angestellte der Deutschen Post sowie § 11 der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951, betreffend Zutienwarden der Gewerkleiche Gesetzlichkeit der Deutschen Post sowie § 14 der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951, betreffend Zutienwarden der Gewerkleiche Gesetzlich vom A. Kündigungsrecht vom 5. Juni 1951, betreffend Zutienwarden der Gewerkleiche Gesetzlich vom A. Kündigungsrecht vom 5. Juni 1951, betreffend Zutienwarden vom 6. Juni 1951, betreffend vom 6 stimmung der Gewerkschaftsorgane bei Kündigungen, aufgefaßt werden.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Gewerkschaftsorgane, staatliche Sicherheitsmaßnahmen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Hat ein zuständiges staat-liches Untersuchungs- oder Kontrollorgan die Entlassung eines Beschäftigten aus einem Betrieb oder einer Ver-waltung gefordert, so bedarf es der Zustimmung des Gewerkschaftsorgans nicht.

Bei der Feststellung, daß im vorliegenden Fall das staatliche Untersuchungsorgan die Entlassung des Klägers gefordert hat, ist die Kündigung auch ohne Befragung der BGL als wirksam anzusehen und die Klage abzuweisen. Dabei kann auch dann, wenn das Verlangen des zuständigen staatlichen Organs nicht aus langen des zuständigen staatlichen Organs nicht ausdrücklich als Entlassungsgrund angegeben worden die fristlose Entlassung des Klägers nicht als unwirksam angesehen werden; denn unter Berücksichtigung der damals im Bereich des Fernmeldezeugamtes gegebenen, von der Verklagten vorgetragenen Verhältnisse, die eine besondere Wachsamkeit notwendig machten, und im Interesse einer weiteren Aufklärung konnte die Ver-Verklagte nicht schon im Kündigungsschreiben diesen Grund

II. Entscheidungen anderer Gerichte Strafrecht

§ 4 StPO.

Kritik an einer Entscheidung des Stadtgerichts Berlin gemäß § 4 StPO.

KG, Beschl. vom 5. August 1953 — I Ust 292/53.

In der Strafsache des Stadtgerichts Berlin gegen N. sind bei der Nachprüfung der Akten auf Grund der Berufung folgende Gesetzesverstöße festgestellt worden:

1. Entgegen der Bestimmung des § 106 StPO ist eine schriftlich begründete Verfügung durch de anwalt oder den Leiter des Untersuchungsorgans über Verfügung durch den